



Benutzungsordnung
Gesellschaft für Bioabfallwirtschaft in Landkreis und Stadt Aschaffenburg
Obernburger Straße 25, 63741 Aschaffenburg – GBAB mbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme der Einrichtung – Kompostwerk, Vergärungsanlage und Müllumladestation – Obernburger Straße 25, 63741 Aschaffenburg. Vorgenannte Einrichtungen werden durch den Landkreis Aschaffenburg sowie die Stadt Aschaffenburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrieben und sind auch dafür zuständig.

Einzugsbereich ist das Stadtgebiet Aschaffenburg und der gesamte Landkreis Aschaffenburg. Es werden nur Abfälle angenommen, welche in diesen Gebietskörperschaften angefallen sind. Ausnahmen können jedoch nach vorheriger Absprache zugelassen werden.

§ 2 Anlagenbetrieb

Verantwortlich für den Betrieb ist das Landratsamt Aschaffenburg, Sachgebiet Abfallwirtschaft – Abfallrecht und die Stadt Aschaffenburg durch Ihre jeweiligen Geschäftsführer. Die Einrichtung steht unter der Aufsicht eines Betriebsleiters. Dieser und die weiteren Beschäftigten besitzen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ein Weisungsrecht gegenüber den Benutzern.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der GBAB sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Samstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An der Einfahrt (Tor 1) befindet sich ein Schaukasten mit den Öffnungszeiten. Änderungen und Schließtage werden öffentlich bekannt gegeben, sowie durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Von der Annahme und der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Abfälle, die von der Annahme und der Entsorgung ausgeschlossen sind, ergeben sich aus den Abfallwirtschaftssatzungen der o.g. Gebietskörperschaften in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Weitergehende Annahmebeschränkungen werden im Einzelfall durch Aushang an der Waage bekannt gegeben.

§ 5 Betreten und Befahren der Anlage, Abladen der Abfälle

Das Betreten und Befahren der Anlage ist nur zu Zwecken der Abfallentsorgung, zum Laden und anschließendem Verbringen von Abfällen für die weitere Behandlung und zum Kauf/ Abholung der von der GBAB angebotenen Produkte sowie nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen erlassen.

Die Anlieferung von Abfällen und Abholung von Waren (insbesondere Schüttgüter wie Rindenmulch, Komposte und Erden) sollte primär in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Ladung- ob in geschlossenen oder offenen Fahrzeugen- ist grundsätzlich gemäß §22 StVO zu sichern. Weiterhin ist eine Überladung (§34 StVZO) zu vermeiden. **Die Verantwortung für die Einhaltung vorgenannter Gesetze trägt der Fahrzeugführer.**

Die Anlieferer haben die Abfälle erst nach vorheriger Kontrolle (§ 6) und nach Anweisung des Betriebspersonals selbst abzuladen. **Alle Anlieferungen sind grundsätzlich kostenpflichtig!**

Mit dem gestatteten Abladen gehen die Abfälle in das Eigentum der GBAB mbH über. Darin gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und künstlichen Mineralfasern (KMF) gelten besondere Vorschriften.

Das Auslesen, Sammeln und Mitnehmen von Abfällen oder wiederverwendbaren Gegenständen durch betriebsfremde Personen aus den Sammeleinrichtungen ist verboten.

Das Einsteigen in die Container oder sonstigen Sammeleinrichtungen ist untersagt.

Innerhalb des Betriebsgeländes darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen gefahren werden. Sie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 10 km/h. Anlieferer und Besucher haben auf Betriebsfahrzeuge Rücksicht zu nehmen und diesen Fahrzeugen Vorrang einzuräumen. Um ggf. Kontakt mit einem Maschinenführer aufzunehmen, immer erst Sichtkontakt aus sicherer Entfernung herstellen und dann dem Fahrzeug nähern. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sinngemäß.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist Rauchen sowie offenes Feuer untersagt.

Fremdfirmen, die auf dem Betriebsgelände Dienstleistungen oder Aufträge ausführen, haben sich bei erstmaligen Betreten oder Befahren des Geländes beim Betriebspersonal (Waagebüro) anzumelden. Die Sicherheitsbestimmungen auf dem Gelände sind bei allen Tätigkeiten zu beachten.

§ 6 Kontrolle der Anlieferungen

Die angelieferten Abfälle werden vor dem Entladen durch das Betriebspersonal grundsätzlich in Augenschein genommen und nach Art, Menge und Herkunft geprüft und kategorisiert.

Der Anlieferer hat Art und Herkunft der Abfälle anzugeben. Das Betriebspersonal kann verlangen, dass der Anlieferer den Laderaum zugänglich macht und Behältnisse öffnet. Ergeben sich Zweifel an der Identität oder Herkunft des Abfalls, kann die Annahme verweigert werden.

Wird beim Abladen der Abfälle ersichtlich, dass die Annahme unzulässig ist, wird das Abladen unterbrochen, das Material gesichert und eine Probe entnommen.

Bei der Anlieferung von Problemabfällen können gesonderte Festlegungen durch das Betriebspersonal getroffen werden, welchen Folge zu leisten ist.

Das Abstellen von Abfällen außerhalb des Betriebsgeländes oder einer anderen als der zugewiesenen Stelle ist unzulässig. Es verstößt u.a. gegen die Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (§3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das Verbot, Abfälle außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen abzulagern (§28 Abs. 1 KrWG). Über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entscheidet das Betriebspersonal. Das Betriebsgelände ist kameraüberwacht.

§ 7 Gebühren, Zahlungsweise

Der GBAB mbH erhebt auf Grundlage der geltenden Müllgebührensatzungen in Verbindung mit der durch Aushang bekannt gemachten Preisliste in der jeweils gültigen Fassung Anliefergebühren.

Die durch das Betriebspersonal festgelegten Anlieferergebühren sind bei Anlieferung der Abfälle bar oder durch EC-Cash Zahlung zu entrichten. Für gewerbliche Anlieferer besteht die Möglichkeit, einen Lieferschein (Wiegeschein) zu erstellen. Bei allen Anlieferungen und Abholungen, welche über die Waage und die damit verbundene Verwiegesoftware erfasst werden, sind Abrechnungen unter der Mindestlast der jeweiligen Waage (200 kg / 400 kg) nicht zulässig und technisch auch nicht möglich. (MessEG)

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Leistet der Anlieferer bzw. Besucher den Weisungen des Betriebspersonals nicht Folge, ist dieses berechtigt, ein Hausverbot (auch auf unbestimmte Zeit) auszusprechen und ihn des Geländes zu verweisen. Er ist dann verpflichtet das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

Die GBAB mbH kann die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Anlieferungen verlangen, die nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen.

Entstehen der GBAB mbH zusätzliche Kosten durch vorsätzliches Entsorgen von Abfällen auf nicht durch das Betriebspersonal zugewiesene Sammelstellen oder Vermischungen der Abfallarten (z.B. Kaffeebecher im Grünabfall), können die entstandenen Zusatzkosten durch z.B. nachträgliches Sortieren dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Haftung

Der Anlieferer haftet insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen. Das Befahren des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Es wird seitens der GB AB mbH keine Haftung für entstandene Schäden (z.B. Reifenschäden und deren Folgen) übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 30. Mai 2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 30.05.2025

Stefan Maunz

Geschäftsleitung

Thorsten Hört

Geschäftsleitung